

# **S t a d t L o m m a t z s c h**

## **Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Lommatzsch**

### **- Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) -**

Auf der Grundlage des § 4 der SächsGemO für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 i.V.m. § 23 des Sächsischen Brandschutzgesetzes (SächsBrandschG) vom 02. Juli 1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Entschädigung der feuerwehrtechnischen Bediensteten und der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr vom 15. Juni 1992 hat der Stadtrat der Stadt Lommatzsch am 12. Dezember 2001 folgende Satzung, geändert am 15.05.2014 und 27.11.2014, beschlossen:

### **§ 1 Entschädigung für Einsätze**

- (1) Dem privaten Arbeitgeber ist im Zusammenhang mit § 10 Abs. 8 Sächsisches Brandschutzgesetz und § 11 Abs. 4 SächsBrandschG auf Antrag von der Gemeinde zu erstatten:
  1. das Arbeitsentgelt, einschließlich der Beträge der Sozialversicherung,
  2. das Arbeitsentgelt, das er einem Arbeitnehmer, der Feuerwehrdienst leistet, auf Grund gesetzlicher Vorschriften während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit weiter gewährt, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr der Gemeinde, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, behalten, wenn die Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung in die Dienstzeit fällt, ihren Anspruch auf Leistungen ihres Dienstherrn.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten für die Teilnahme an Einsätzen, die keinen Übungscharakter tragen, eine Auslagenentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz von 10 € pro Einsatz. Diese Auslagenentschädigung wird für alle mit der ehrenamtlichen Tätigkeit bei Einsätzen zusammenhängenden Aufwendungen gezahlt. Auf Antrag wird den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Ersatz der nachgewiesenen notwendigen Auslagen gewährt, die durch die sonstige Ausübung des Feuerwehrdienstes entstehen (z. B. Aus- und Fortbildung) und wofür nicht bereits nach Satz 1 und 2 eine pauschale Auslagenentschädigung zusteht.“
- (4) Erleidet der ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr der Gemeinde in Ausübung oder infolge des Dienstes einschließlich der Aus- und Fortbildung einen Sachschaden, so hat ihm die Gemeinde diesen auf Antrag zu ersetzen, wenn er den Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht hat.
- (5) Grob fahrlässig handelt, wer z. B. ohne Anweisung des Dienstvorgesetzten mit seinem Privatfahrzeug und ohne Schutzkleidung den Einsatzort aufsucht.
- (6) Leistet die Gemeinde dem Geschädigten Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so geht der Ersatzanspruch auf die Gemeinde in Höhe des von ihr geleisteten Ersatzes über.

Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Geschädigten geltend gemacht werden.

## **§ 2 Entschädigung von Funktionsträgern der örtlichen Feuerwehr**

- (1) Freiwillige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Lommatzsch erhalten eine Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

Stadtwehrleiter	175,00 €/Monat
Stellvertretender Stadtwehrleiter	120,00 €/Monat
Ortswehrleiter Lommatzsch	120,00 €/Monat
Stellvertretender Ortswehrleiter Lommatzsch	80,00 €/Monat
Ortswehrleiter Neckanitz, Striegnitz, Wachtnitz	80,00 €/Monat
Stellv. Ortswehrleiter Neckanitz, Striegnitz, Wachtnitz	40,00 €/Monat
Gerätewart Lommatzsch	100,00 €/Monat
Atenschutz-Gerätewart Ortsfeuerwehr Lommatzsch	70,00 €/Monat
Gerätewarte Neckanitz, Striegnitz, Wachtnitz	50,00 €/Monat
Jugendwart	100,00 €/Monat
Jugend-Gruppenleiter	20,00 €/Monat

- (2) Nimmt der Stellvertreter des Ortswehrleiters oder des Stadtwehrleiters die Aufgaben im vollen Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Ortswehrleiter bzw. Stadtwehrleiter. Dabei ist eine Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung anzurechnen.
- (3) Werden mehrere Funktionen gemäß § 2 Absatz 1 durch ein und denselben ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr wahrgenommen, wird ihm nur die jeweils höhere Entschädigungssumme gezahlt.

## **§ 3 Ersatz von Verdienstaufschlag**

- (1) Ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr, die beruflich selbstständig sind, können Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstaufschlages bis zur Höhe der Stundenvergütung der Vergütungsgruppe 1a des jeweiligen Vergütungstarifvertrages zum BAT-O verlangen. Für jeden Tag werden höchstens zehn Stunden berücksichtigt. Für jede angefangene Stunde wird die volle Stundenvergütung gewährt.
- (2) Die Höhe des Verdienstaufschlages ist glaubhaft zu machen.
- Die Dauer des Einsatzes ist vom Wehrleiter oder Einsatzleiter zu bestätigen.
- (3) Statt Verdienstaufschlag können beruflich selbstständige ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr nachgewiesene Vertretungskosten bis zur Höhe des Ersatzanspruches gemäß Absatz 1 geltend machen.

## **§ 4 Langjährige Zugehörigkeit**

- (1) Bei der langjährigen Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Lommatzsch kann eine Prämie durch die Stadt Lommatzsch gezahlt werden, soweit keine Prämienzahlung durch andere Stellen erfolgt. Die Jubilare werden dem Feuerwehrausschuss von der Stadtwehrleitung in der letzten Sitzung des Vorjahres des Jubiläums zur Prämierung vorgeschlagen. Der Feuerwehrausschuss entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Vornahme der Prämierung.

(2) Die Höhe der Prämie richtet sich nach der Anzahl der Jahre der Mitgliedschaft:

10 Jahre	50 €
25 Jahre	125 €
40 Jahre	200 €
50 Jahre	100 €
60 Jahre	100 €.

### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.2014 in Kraft. Die bisherige Satzung und alle dieser Satzung entgegenstehenden Regelungen treten somit zum 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Ausgefertigt am 28.11.2014 entsprechend der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Lommatzsch vom 12.12.2001 sowie der Änderungen vom 15.05.2014 und 27.11.2014. Die letzte Änderung tritt rückwirkend ab 01.01.2014 in Kraft.

*Anita Maaß*



Dr. Anita Maaß  
Bürgermeisterin